

## (ZGB)

### (Unterbindung von Ehen bei rechtswidrigem Aufenthalt)

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom ...<sup>1</sup>

und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

#### I

Das Zivilgesetzbuch<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 98 Abs. 4 (neu)*

B.Vorbereitungs-  
verfahren  
I. Gesuch

<sup>4</sup> Verlobte, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen während des Vorbereitungsverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

*Art. 99 Abs. 4 (neu)*

II. Durchführung  
und Abschluss  
des Vorbereitungs-  
verfahrens

<sup>4</sup> Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Behörde die Identität von Verlobten mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.

#### II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003<sup>4</sup> über das Informationssystem für den Ausländer- und Asylbereich

*Art. 9 Abs. 1 Bst. j (neu) und Abs. 2 Bst. i (neu)*

<sup>1</sup> BBl ...

<sup>2</sup> BBl ...

<sup>3</sup> SR 210

<sup>4</sup> SR 142.51

<sup>1</sup>Das BFM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- j. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches<sup>5</sup> und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>6</sup>.

<sup>2</sup>Das BFM kann die vom ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Asylbereichs folgenden Behörden durch ein Abrufverfahren zugänglich machen:

- i. den Zivilstandsämtern und ihren Aufsichtsbehörden: zur Personenidentifikation im Zusammenhang mit Zivilstandsereignissen, für die Vorbereitung einer Eheschliessung oder Eintragung der Partnerschaft sowie zur Verhinderung der Umgehung des Ausländerrechts nach Artikel 97a Absatz 1 des Zivilgesetzbuches<sup>7</sup> und Artikel 6 Absatz 2 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>8</sup>.

## 2. Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004<sup>9</sup>

### *Art. 5 Abs. 4 (neu)*

Gesuch <sup>4</sup>Partnerinnen oder Partner, die nicht Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, müssen während des Vorverfahrens ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen.

### *Art. 6 Abs. 4 (neu)*

Prüfung <sup>4</sup>Das Zivilstandsamt teilt der zuständigen Behörde die Identität von Partnerinnen oder Partnern mit, die ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nicht nachgewiesen haben.

<sup>5</sup> SR 210

<sup>6</sup> SR 211.231

<sup>7</sup> SR 210

<sup>8</sup> SR 211.231

<sup>9</sup> SR 211.231

III

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Minderheit (Heim, Donzé, Gross Andreas, Hodgers, Leuenberger-Genève, Marra, Tschümperlin, Zisyadis)*

Nichteintreten